



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Schwäbisch Gmünd

vom 19.12.2012, zuletzt geändert am 31.01.2018

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Gemeinderates, der Ortschaftsräte, der Integrationsbeiräte, der ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie sonstiger ehrenamtlich Tätiger.
- (2) Ehrenamtlich tätige Mitglieder des Gemeinderates und der Ortschaftsräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine Aufwandsentschädigung gemäß § 19 Abs. 3 GemO.
Diese setzt sich bei den Stadträten aus einem monatlichen Grundbetrag und einem Sitzungsgeld zusammen. Ortschaftsräte erhalten die Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes.
- (3) Mitglieder des Integrationsbeirates sowie sonstige ehrenamtlich tätige Bürger erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen gemäß § 19 Abs. 2 GemO. Diese sind nach der zeitlichen Inanspruchnahme gestaffelt.
- (4) Besichtigungsfahrten gelten als Sitzung des jeweiligen Gremiums.
- (5) entfallen
- (6) Ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung nach § 9 des Aufwandsentschädigungsgesetzes.

Zweiter Teil: Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

§ 2 Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Gemeinderates erhalten vom Beginn des Monats ihres Eintritts in den Gemeinderat bis zum Ablauf des Monats, in dem sie aus dem Gemeinderat ausscheiden, neben dem Sitzungsgeld nach Absatz 2 und 3, einen Grundbetrag von monatlich 100,00 €.

Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten einen monatlichen Grundbetrag von 150,00 €, zuzüglich 5,00 € je Fraktionsmitglied. Bei Fraktionen ab 10 Fraktionsmitgliedern erhält auch der/die stellvertretende Fraktionsvorsitzende einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 50,00 €.

Eine Sitzungsentschädigung in Höhe von 30,00 € je Sitzung wird auf Nachweis auch Gemeinderatsmitgliedern gewährt, die an Fraktionssitzungen teilnehmen, die zur Vorbereitung von Sitzungen des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse nötig sind. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die diese Entschädigung gewährt wird, darf die Zahl der Gemeinderatssitzungen pro Jahr um nicht mehr als vier überschreiten.



(2) Ehrenamtlich tätige Mitglieder des Gemeinderates, die an Sitzungen des Gemeinderats, des Ältestenrats, der vom Gemeinderat gebildeten Ausschüsse oder sonstigen Gremien teilnehmen, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € pauschal je Sitzung.

(3) Mitglieder des Gemeinderats, die durch schriftliche Erklärung unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit im häuslichen Bereich, insbesondere bei der Führung des Haushalts für Angehörige, der Betreuung der Kinder oder der Pflege von Angehörigen regelmäßige Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten ein um 20,00 € erhöhtes Sitzungsgeld.

(4) Mitglieder des Gemeinderates, die an einer Sitzung ihres örtlich zuständigen Bezirksbeirats oder Ortschaftsrats teilnehmen, erhalten ein Sitzungsgeld von 30,00 € je Sitzung.

§ 3 Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Ortschaftsräte

Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten für die Sitzungen ihrer Gremien sowie für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, zu denen sie vom Oberbürgermeister schriftlich eingeladen wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € pauschal je Sitzung.

§ 4 Entschädigung der Bezirksbeiräte und des mit dem Vorsitz beauftragten Mitglieds des Bezirksbeirates

entfallen

§ 5 Entschädigung der Integrationsbeiräte und der Sprecher des Integrationsbeirates

(1) Die Mitglieder des Integrationsbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Bezirksbeirates sowie für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, zu denen sie vom Bürgermeister schriftlich eingeladen wurden, eine Entschädigung in Höhe von 30,00 € je Sitzung.

(2) Die Sprecher des Integrationsbeirates erhalten als Ersatz ihrer zusätzlichen Auslagen eine Sachkostenpauschale von monatlich 30,00 €. Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 6 Entschädigung sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit

Sonstige ehrenamtliche Tätigkeit – mit Ausnahme der Mitwirkung bei Wahlen und Zählungen, für die besondere Bestimmungen gelten – wird mit einer Entschädigung in Höhe von 30,00 € pro Tag vergolten.

§ 7 Zeitliche Inanspruchnahme

entfallen

§ 8 Entschädigung bei auswärtiger Tätigkeit

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates und die anderen ehrenamtlich tätigen Bürger neben der Entschädigung nach den §§ 2 bis 6 dieser Satzung Reisekostenvergütung und Entschädigung für die Benutzung von Kraftfahrzeugen nach den für die Beamten der Stadtverwaltung geltenden Bestimmungen.



Dritter Teil: Entschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

§ 9 Entschädigung der ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

(1) Ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes vom Tag des Amtsantritts an bis zum Ablauf des Tages, an dem das Beamtenverhältnis als ehrenamtliche/r Ortsvorsteher/in endet eine monatliche Aufwandsentschädigung nach den für die Beamten geltenden Bestimmungen.

(2) Die Aufwandsentschädigung entfällt,

a. wenn Ortsvorsteher/innen ihr Amt ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausüben für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

b. solange Ortsvorsteher/innen ihres Dienstes enthoben sind.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in einem Vomhundertsatz der Höchstbeträge der für die ehrenamtlichen Bürgermeister geltenden Rahmensätze festgesetzt. Maßgeblich ist der Rahmensatz der Gemeindegrößengruppe, die der Einwohnerzahl der Ortschaft entspricht, bei Ortschaften mit mehr als 2.000 Einwohnern der Rahmensatz der Gemeindegrößengruppe 1.000 bis 2.000 Einwohner.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für Ortsvorsteher/innen in den Ortschaften

a. bis 500 Einwohner

monatlich 32,00 % des Höchstbetrags der Gemeindegrößengruppe mit nicht mehr als 500 Einwohnern

b. von mehr als 500 bis 1.500 Einwohner

monatlich 26,80 % des Höchstbetrags der Gemeindegrößengruppe 1.000 bis 2.000 Einwohner

c. von mehr als 1.500 bis 3.000 Einwohner

monatlich 32,00 % des Höchstbetrags der Gemeindegrößengruppe 1.000 bis 2.000 Einwohner

d. von mehr als 3.000 bis 4.500 Einwohner

monatlich 42,20 % des Höchstbetrags der Gemeindegrößengruppe 1.000 bis 2.000 Einwohner

e. von mehr als 4.500 bis 10.000 Einwohner

monatlich 57,70 % des Höchstbetrags der Gemeindegrößengruppe 1.000 bis 2.000 Einwohner

f. von mehr als 10.000 Einwohner

monatlich 60,00 % des Höchstbetrags der Gemeindegrößengruppe 1.000 bis 2.000 Einwohner

(4) Die Aufwandsentschädigung wird jährlich zum 1. Januar an die Einwohnerentwicklung angepasst. Für die Berechnung wird die zum 30. Juni des Vorjahres festgestellte Einwohnerzahl zugrunde gelegt.

(5) Für die Entschädigung bei auswärtiger Tätigkeit findet § 8 entsprechend Anwendung.



Vierter Teil: Schlussbestimmungen

§ 10 Übergangsvorschriften und In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Schwäbisch Gmünd vom 01.01.2013 mit Änderung vom 25.05.2014 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Schwäbisch Gmünd, den 31.01.2018

Richard Arnold
Oberbürgermeister